



Zu § 22 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH (im folgendem kurz „SWS“ genannt)

1. Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

- 1.1 Der Mieter hat auf Verlangen der SWS einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR als Sicherheit zu hinterlegen.
- 1.2 Es ist ein Bereitstellungsentgelt von 50,00 EUR (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu zahlen. Darin sind enthalten die Kosten für Desinfektion, Ausgabe, Rückgabe, Überprüfung, Verwaltungskosten und Standrohrkontrolle.
- 1.3 Der kalendertägliche Tagesmietpreis beträgt 1,00 EUR (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- 1.4 Der Standrohrwasserzähler ist umgehend nach Gebrauchende, spätestens jedoch in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember eines jeden Jahres zwecks Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs zur Rechnungslegung bei der SWS vorzuführen.
- 1.5 Bei nicht fristgerechter Rückgabe des Standrohrwasserzählers bleibt der SWS die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.
- 1.6 Stellt die SWS fest oder ergibt sich für sie der begründete Verdacht, dass keine ordnungsgemäße Messung des Wasserverbrauchs über den vorgenannten Standrohrwasserzähler erfolgt ist, so ist sie berechtigt, den Verbrauch des Kunden zu schätzen und diesem in Rechnung zu stellen.
- 1.7 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten und eine schriftliche Verusterklärung abzugeben.
- 1.8 Der Mieter ist verpflichtet, die Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten nach Ziffer 2 zu beachten.
- 1.9 Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.10 Jeder zur Wasserentnahme eventuell vorgesehene andere Hydrant ist der SWS vor Beginn der Wasserentnahme anzuzeigen. Der betreffende Hydrant darf nur mit Zustimmung der SWS benutzt werden.
- 1.11 Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet und hat alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.

2. Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten

- 2.1 Beschädigte Standrohrwasserzähler sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der SWS zur Instandsetzung zurückzugeben.
- 2.2 Störungen an den benutzten Hydranten sind umgehend der SWS zu melden.
- 2.3 Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
- 2.4 Das Unterteil des Standrohres muss vollständig in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung festgezogen werden.
- 2.5 Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Er muss bis zur Abnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich der Zapfhahn benutzt werden.
- 2.6 Nach Abbau des Standrohrwasserzählers ist der Abschlussdeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel aufzulegen.
- 2.7 Der Standrohrwasserzähler ist vor Frost zu schützen.
- 2.8 Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen zu 1 und 2 berechtigen die SWS zum Einzug des vermieteten Standrohrwasserzählers.